

Ueber Katastervermessungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **13 (1862)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

veranlaßt, unser Thun zu beobachten, da sie dann von selbst von ihren Irrthümern zurückkommen müssen, wenn sie nicht blinder sind, als irgend eine Eule im hellen Sonnenschein sein kann. Solches verlangen wir von euch im Namen der Gerechtigkeit und zu eurem eignen Vortheil, der den Menschen bekanntlich weit über die Gerechtigkeit geht.“

„Ganz Nichtiges hast du gesagt, weiser Kauz“, sprach der Magister, „aber du hast zu sehr geschwärmt in der Erinnerung an die alten Götter, und riskirst, daß dir schöne Hände in höherem Auftrag und eigener Unkenntniß die Augen ausfragen, wie das einem von uns einmal fast widerfahren ist bei Gelegenheit eines gewissen Vortrages. Auch scheinst du vorauszusetzen, daß alle, die deine Rede lesen, in der Kantonschule gewesen seien, und daß die, welche darin waren, ihre Zeit gut angewandt haben um zur Weisheit zu gelangen, was durchaus nicht von allen behauptet werden kann. Du wirst daher wohl thun, uns zu erlauben, Einiges davon abzuändern!“

Die Eule aber wurde darüber ärgerlich und sagte, sie halte es wie der Maler, von dem Göthe gesungen:

„Mit feiner Arbeit hab' ich geprahlt
Und was ich gemalt hab', das hab' ich gemalt.“

Und dabei blieb sie. Wir konnten ihr am Ende nicht Unrecht geben. (Schluß folgt.)

Ueber Katastervermessungen.

(Notizen aus einem Vortrag von Seminardirektor Largiadèr, gehalten in der naturforschenden Gesellschaft von Graubünden.)

Vorarbeiten. Einer jeden Katastervermessung müssen, wenn die Ergebnisse derselben auf Zuverlässigkeit und Dauerhaftigkeit sollen Anspruch machen können, gewisse vorbereitende Arbeiten vorausgehen. Zu diesen sind namentlich zu zählen: a) eine möglichst zweckmäßige Regulirung der Eigenthumsgrenzen und b) eine genaue und solide Vermarkung derselben, der Flurgrenzen und der Bannsgrenzen der fraglichen Ortschaften.

Die Regulirung der Grenzen, bei welcher besonders auf Erstellung gerader Grenzlinien hingearbeitet werden muß, kann erst nach der Vermessung mit Erfolg durchgeführt werden. Es trägt aber zur Vereinfachung der Arbeit wesentlich bei, wenn diese Berichtigungen und Verbesserungen der Grenzlinien so weit wie möglich schon vorher ausgeführt werden.

Von der größten Bedeutung und Tragweite für die Vermessung ist die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen; denn wenn diese nur mangelhaft vorhanden ist,

fällt die Arbeit nothwendigerweise ganz unzuverlässig aus. Es genügt indessen nicht, die Parzellengrenzen mit soliden und bestimmt geformten Marksteinen auszuscheiden und sicher zu stellen; sondern es ist ebenso nothwendig, daß die Fluren- (Belgen-) Eintheilung des fraglichen Gemeindsgebiets durchgeführt und ausgemarkt werde, sowie die Baugrenzlinie mit leicht kenntlichen steinernen Marken genau und bestimmt angegeben sein muß.

Eigentliche Arbeiten. Zu den eigentlichen Vermessungsarbeiten gehören, nebst der Bestimmung des Vermessungsplanes, die Aufnahme oder das eigentliche Ausmessen der erforderlichen Linien und Winkel, die Berechnungen und die Katastrirung. Soll dann die Vermessung nutzbar gemacht werden, so muß auf Grundlage der Ergebnisse derselben eine genaue Einschätzung sämmtlicher Liegenschaften nach Einheitspreisen stattfinden.

Resultate der Vermessung. Aus einer gründlich durchgeführten Katastervermessung gehen folgende Gegenstände hervor, von denen die unter Lit. a bis c angeführten die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Dauerhaftigkeit der Arbeit dokumentiren, während die übrigen ihre Brauchbarkeit und Verwendung bedingen.

- a. Die *Handrisse*, das sind diejenigen Zeichnungen, welche bei der Aufnahme auf dem Felde entstehen und mit Ausnahme der Winkelmaße alles dasjenige enthalten, was zur Berechnung und graphischen Darstellung (Zeichnung) der aufgenommenen Parzellen an Längenangaben und Skizzen erforderlich ist.
- b. Die *Originalwinkelhefte*. Diese enthalten Notizen über die auf dem Felde ausgeführten Winkelbeobachtungen, aus welchen die Größe der gemessenen Winkel in Gradmaß ermittelt wird. Die Winkelhefte und Handrisse sind die wesentlichsten und wichtigsten Dokumente über eine Vermessung. Von ihrer Beschaffenheit ist der Werth der Vermessungsarbeiten im höchsten Grade abhängig.
- c. Die *Berechnungshefte* enthalten sämmtliche in Bezug auf die Vermessung (im Zimmer) durchgeführten trigonometrischen und Flächenberechnungen und zerfallen in vier Theile:
 1. Dreiecksberechnungen,
 2. Coordinatenberechnungen für die Dreieckspunkte,
 3. Coordinatenberechnungen für die Polygoneckpunkte und
 4. Flächenberechnungen.Zur Erleichterung der Arbeiten und der Uebersicht werden diese Berechnungen systematisch angelegt und auf lithographirten Formularen ausgeführt.
- d. *Pläne und Uebersichtskarten*. Diese bestehen aus folgenden Blättern.
 1. Das trigonometrische Netz, d. i. eine Uebersicht der Dreiecke,

welche der Detailvermessung als Grundlage dienen; diese Uebersicht wird im Maßstabe von 1:5000 bis 1:8000 gezeichnet, je nach der Größe der Ortschaft.

2. Die Ortskarte oder der Plan des Ortes, der wegen des vielen vorkommenden Details im Maßstabe von 1:500 gezeichnet zu werden pflegt.
 3. Die Parzellenkarten mit den Darstellungen der Acker, Wiesen, Heben und Weiden. Zweckmäßiger Maßstab 1:1000.
 4. Die Waldkarten, die in Folge der größern Ausdehnung der einzelnen Parzellen und der Bestandsverschiedenheiten in denselben im Maßstabe von 1:2000 gezeichnet werden.
 4. Die Uebersichtskarte über das Ganze, die auch wieder je nach der Größe des Gemeindegebietes einen Maßstab von 1:5000 bis 1:8000 erhält.
- e. Ein Flächenverzeichnis, in welchem sämtliche auf dem Gebiete der fraglichen Gemeinde liegenden Güterparzellen, Straßen, Flüsse zc. nach der natürlichen Lage geordnet und nummerirt eingetragen sind — versteht sich mit Angabe des Flächeninhalts und des durch die Schätzung ermittelten Werthes (Angabe der Bonität).
- f. Das Grundbuch, ebenfalls ein Flächenverzeichnis, in welchem aber die Güterparzellen nach dem Besitzer geordnet eingetragen sind und aus welchem bei zweckmäßiger Anlage und Führung jederzeit entnommen werden kann, wie groß der Grundbesitz eines jeden Grundeigenthümers ist und welchen Werth derselbe hat.

Werth einer Katastervermessung. Die Vermessung gewährt dem Landwirth die unentbehrliche Grundlage für einen rationellen Betrieb seiner Oekonomie und zwar in der allersichersten Weise. Der Landmann hat heutzutage mehr als je Gelegenheit zu erfahren, daß es mit Pflügen, Säen, Säen und Ernten, wie es die Väter gethan haben, nicht genügt. Der Bauersmann, der nicht zugleich rechnet, die Ertragsfähigkeit seiner Grundstücke bei verschiedenartigem Anbau nicht genau ermittelt, der wirthschaftet im Blinden und hat es nur dem Zufalle zu verdanken, wenn seine Wirthschaftsmethode dennoch Vortheile gewährt. Auf was sollen aber Berechnungen über die Ertragsfähigkeit des Bodens basirt werden, als auf die Flächenausdehnung desselben?

Spezialvermessungen der Liegenschaften einzelner Privaten sind verhältnißmäßig viel theurer, als eine allgemeine Katastervermessung; zudem entbehren jene des innern Zusammenhangs, aller Uebersichtlichkeit und jeder Garantie der Zuverlässigkeit.

Die Katastervermessung gewährt ferner jedem Bauer eine bessere Uebersicht über seinen Besitz, erleichtert also die Aufstellung eines guten Wirthschaftsplanes.

Durch die Vermessung wird, wenn derselben eine zweckmäßige Vermarkung vorangegangen, der Grundbesitz eines jeden ausgeschieden und sicher gestellt. Sollte auch im Laufe der Zeit ein Markstein verloren gegangen sein oder über dessen Lage Zweifel obwalten, so kann an der Hand der Vermessungsoperare jederzeit nachgewiesen werden, wo derselbe zur Zeit der Aufnahme gestanden.

Die Ausführung landwirthschaftlicher Meliorationen, wie Entwässerungen, Anlage besserer Güterwege u. dergl. ist durch die Ergebnisse der Vermessung bedeutend erleichtert und — was von noch größerer Bedeutung ist — solche Bodenverbesserungen erhalten auf diese Art viel leichter Eingang beim Bauernstand.

An der Hand der Operate einer guten Vermessung ist noch ein außerordentlich wichtiger landwirthschaftlicher Fortschritt möglich und erleichtert, nämlich die Zusammenlegung der Parzellen und die bessere Arondirung der Güter. Gerade in Graubünden, wo die Zerstückelung der Parzellen beinahe bis ins Unendliche getrieben wird, wodurch entsetzlich viel Zeit und bedeutend viel Boden verloren gehen, müßte ein zweckmäßiger Austausch der Parzellen und eine bessere Arondirung der Güter von äußerst wohlthätigen Folgen sein. Es ist eine alte Erfahrung, daß an den Grenzen der Parzellen nicht gedüngt, wohl aber doppelt geerntet wird, weshalb die Streifen, bei welchen zwei Parzellen verschiedener Eigenthümer zusammenstoßen, an ihrer Unfruchtbarkeit aus großer Ferne wahrgenommen werden können. Je mehr Parzellen vorhanden, desto mehr Grenzlinien und folglich auch um so mehr unfruchtbarer Boden. Ebenso wird dadurch die Zeit für die Bearbeitung des Bodens ins Unendliche ausgedehnt, eine unverhältnißmäßige Abnutzung des Geschirrs herbeigeführt &c. Wenn indessen einer bessern Arondirung der Güter das Wort geredet wird, so ist damit nicht gesagt und auch nicht gemeint, daß diese so weit getrieben werden soll, bis jeder Bauer nur ein Grundstück besitzt. Der Zweck wäre vollkommen erreicht, wenn sie soweit gediehe, daß jeder Bauer in jeder Flur nicht mehr als Grundstück besäße. Dann wäre immerhin noch jeder der Vorzüge und Nachtheile theilhaftig, welche ungleiche Lage, Ungleichheit des Bodens &c. mit sich bringen.

Die Vortheile, welche im Gefolge einer gründlich durchgeführten Katastervermessung auftreten, erstrecken sich nicht nur auf den Privatmann, sondern sie sind für Gemeinde und Staat ebenso bedeutungsvoll, wenn nicht noch erheblicher.

Jedermann ist damit einverstanden, daß eine gerechte Vertheilung der Steuerlasten zu den größten Vorzügen einer guten Staatsverwaltung gehört. Ebenso anerkannt ist, daß eine gerechte Vertheilung der Abgaben eine genaue und zuverlässige Kenntniß des im Lande vorhandenen Steuerkapitals und seiner Ertragsfähigkeit voraussetzt. In unserm hauptsächlich Landwirthschaft treibenden Kanton bildet der Grundbesitz einen sehr erheblichen Theil des Steuerkapitals, und eine genaue Kenntniß des Werthes und der Ertragsfähigkeit des Bodens ist auch bei uns eine sehr nothwendige Stütze für die Steuergesetzgebung. Welchen Weg man

indessen einschlagen mag, um den Werth und den Reinertrag des Bodens ausfindig zu machen, immer erscheint die Größe des in ihm enthaltenen Kapitals neben der innern Güte, durch die Größe der Fläche des zu schätzenden Grundes bedingt. Es ist daher ohne Kenntniß dieses Faktors schlechterdings unmöglich, das Steuerkapital für zuverlässige und dauerhafte Steuerlisten ausfindig zu machen.

Eine Katastervermessung gibt dem Hypothekenwesen eine sichere Grundlage, erhöht den Kredit des Grundeigenthums und verbessert die Lage der Unterpfandsgläubiger. Denn wenn mit der Vermessung eine richtige Bonitirung oder Einschätzung der Güter in Verbindung tritt, dann bilden die Grundbücher eine ganz authentische Quelle, aus der in jedem beliebigen Zeitpunkte der Schuldner die Größe und den Werth seines Grundbesitzes nachweisen und der Gläubiger sich über die Aussage des Schuldners Gewißheit verschaffen kann. Diese Erleichterung und Sicherstellung des auf Grundbesitz versicherten Geldverkehrs macht sich namentlich bei den landwirtschaftlichen Kreditanstalten, die überall, wo sie bestehen, segensreiche Dienste leisten, in hohem Grade fühlbar. Und an allen Orten, an denen solche Vermessungen durchgeführt wurden, ist auch eine ganz erhebliche Erhöhung des Kredits des Grundeigenthums eingetreten.

Dann wird auch die Wirksamkeit der immer zahlreicher werdenden landwirthschaftlichen Vereine durch eine Katastervermessung wesentlich gefördert. Wie sonst dem Bauersmann ohne sie die Gewißheit abgehen muß über die Ertragsverhältnisse verschiedener Kulturarten, über das zur Aussaat erforderliche Samenquantum, über die aufzuwendenden Arbeitskräfte u. s. w., so fehlen auch für fruchtbringende Mittheilungen in landwirthschaftlichen Vereinen, über Erfahrungen aus den verschiedenen Wirthschaftsgebieten die wichtigsten und unerläßlichsten Grundlagen: die auf Zahlenergebnisse basirten Berechnungen.

Es ließen sich noch manche mehr oder minder wichtige Vortheile aufzählen, welche eine Katastervermessung dem Privatmann, der Gemeinde und dem Staate bringt; wir beschränken uns hier darauf, noch auf die Verkehrserleichterungen aufmerksam zu machen, die sie zur Folge hat, so z. B. bei Kauf und Verkauf, bei Tausch von Liegenschaften, bei Theilungen u. s. w. Endlich hat eine Katastervermessung auch für die Wissenschaft ihre vollwichtige Bedeutung, indem sie die einzig richtige Grundlage für eine landwirthschaftliche Statistik bildet, die genaue topographische Kenntniß des Landes erleichtert und sicher stellt u. s. w.

(Schluß folgt.)

Der Tabakbau in Oesterreich.

Nachstehende Tabelle giebt einen Ueberblick über die Bewegung des Tabakbaues in Oesterreich während der letzten zehn Jahre: